

Sekundarschule
.....

Halle,

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nach § 43 Absatz 1 des Schulgesetzes haben Sorgeberechtigte/ Eltern schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie an anderen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Nach § 84 des Schulgesetzes handelt derjenige, der seiner Schulpflicht nicht nachkommt, ordnungswidrig. Schulpflichtverletzungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für den Umgang mit Entschuldigungen gilt der nachfolgende **Beschluss** unserer **Gesamtkonferenz**:

Bei Erkrankung der Schüler sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule umgehend, also am ersten Fehltag, telefonisch, schriftlich oder persönlich zu informieren. Falls ein Schüler fehlt und keine Information erfolgte, kann somit der Klassenleiter sofort reagieren.

Eine schriftliche Entschuldigung muss innerhalb von 3 Tagen, spätestens jedoch mit der Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Informationspflicht behält die Schule sich vor, die Fehltag als unentschuldig zu werten.

Klassenleiter sind verpflichtet, eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie u.a. schriftlich auf ihre Versäumnisse hinzuweisen.

Die Schule ist berechtigt, bei Fehltagen von über 7 zusammenhängenden Tagen eine ärztliche Bescheinigung abzufordern.

Volljährige Schüler entschuldigen sich schriftlich beim Klassenleiter. Der Klassenleiter und der Fachlehrer entscheiden, ob die Entschuldigung anerkannt wird.

Zusatz: Mehr als 5 unentschuldigte Fehlstunden werden auf dem Zeugnis vermerkt.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift die Kenntnisnahme dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Schulleiter

Kenntnisnahme:

Name

.....
Unterschrift